

Niedersächsischer Fussballverband e.V. Kreis Hameln-Pyrmont

2009/2010

Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen

1. Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Verbandssatzung/Ordnung und insbesondere diese Ausschreibung.
2. Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt der Verbandstag. Diese Beiträge werden durch Einzugsverfahren von der Geschäftsstelle des NFV eingezogen.
3. **FÜR DEN AUF- UND ABSTIEG IN ALLEN KLASSEN GELTEN FOLGENDE REGELUNGEN:**
 - 3.1 Unteren Mannschaften eines Vereins ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächst höhere Mannschaft spielt.
 - 3.2 Sollte eine Mannschaft in eine nächst tiefere Klasse absteigen, in der eine untere Mannschaft des Vereins spielt, zählt die untere Mannschaft als vorrangiger Absteiger der Klasse.
 - 3.3 Kann eine Mannschaft gemäß § 18 Abs. 6 der Spielordnung nicht aufsteigen, steigt die nächst platzierte Mannschaft auf.
 - 3.4 Entscheidungsspiele finden nur zwischen den gleich platzierten Mannschaften der Parallelstaffeln statt. Beispiel: (2-2) oder (12-12).
 - 3.5 Mannschaften, die im Laufe des Spieljahres zurückgezogen haben oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, sind erste Absteiger.
 - 3.6 Sofern eine Mannschaft zum neuen Spieljahr in der für sie sportlich geltenden Spielklasse nicht gemeldet wird und dadurch die Sollzahl dieser Spielklasse unterschritten wird, verringert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse um den bestplatzierten Absteiger aus der Abschlusstabelle des laufenden Spieljahres.
Sollte dadurch die Sollzahl in der darunter liegenden Spielklasse unterschritten werden, verringert sich auch dort die Anzahl der Absteiger um den bestplatzierten Absteiger der Abschlusstabelle des laufenden Spieljahres. Entsprechendes gilt für alle darunter liegenden Spielklassen.

4. Staffelstärken:

Herren

Kreisliga:	eine Staffel	16 Mannschaften
Leistungsklasse:	eine Staffel	14 Mannschaften
1. Kreisklasse:	zwei Staffeln	je 14 Mannschaften
2. Kreisklasse:	zwei Staffeln	restliche Mannschaften

Altherren

Kreisliga:	eine Staffel	11 Mannschaften
Leistungsklasse:	eine Staffel	9 Mannschaften
1. Kreisklasse:	eine Staffel	6 Mannschaften

Frauen

Kreisliga: eine Staffel 11 Mannschaften

5. Auf- und Abstiegsregelungen im Herrenbereich sind dem folgenden Schema zu entnehmen:

	Bezirk	Kreisliga		Leistungsklasse		1. Kreis (2 Staffeln)		2. Kreis (2 Staffeln)
		Absteiger	Aufsteiger	Absteiger	Aufsteiger	Absteiger	Aufsteiger	Absteiger
A	0	2	1	3	0	3	2	5
B	0	1	1	2	1	3	2	4
C	1	2	1	2	1	3	2	4
D	1	1	2	2	1	2	2	3
E	2	2	2	2	1	2	2	3
F	2	1	3	2	2	2	4	4
G	3	2	3	2	2	2	4	4
H	3	1	4	2	3	2	4	3
I	4	2	4	2	3	2	4	3
J	4	1	5	2	4	2	4	2

6. Schiedsrichterkosten, Schiedsrichteransetzungen, Nichterscheinen des Schiedsrichters

Die Schiedsrichterspesen für die Kreisliga-, Leistungsklassenspiele sowie Spiele der 1.u. 2. Kreisklasse (Im Herrenbereich) werden zentral abgerechnet. Die Kosten sind von allen Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Das Verfahren wird den Vereinen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Bei den Alten Herren, den Alt-Senioren und bei den Frauen erstattet der Heimverein die Fahrtkosten u. die Spesen des Schiedsrichters vor Ort.

Mannschaften, die in der Rückrunde auf Grund eines Beschlusses beim Gegner antreten, haben, falls Schiedsrichterkosten vor Ort gezahlt werden müssen, die Schiedsrichterkosten (inkl. Freiumschlag) zu übernehmen. Mannschaften, die ohne Absage das zweite Mal nicht beim Gegner antreten, haben dem Platzverein die Schiedsrichterkosten unverzüglich zu vergüten. Bei witterungsbedingten Spielabbrüchen werden die Schiedsrichterkosten des neu anzusetzenden Spieles ebenfalls aus dem Fond bezahlt.

Ist zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, und können die beiden Mannschaften keinen anerkannten Schiedsrichter stellen oder sich auf einen einigen, so muss letztlich der Heimverein für einen Schiedsrichter sorgen. Gegebenenfalls muss einer der anwesenden Spieler das Spiel leiten. (siehe auch § 30 Abs. 1+2 der SPO).

Ein gesperrter Spieler darf das Spiel nicht leiten!

7. Spielgemeinschaften, Festspielen, Auswechseln

Bezgl. des Fest- und Freispielens gilt § 10 der Spielordnung. **(aktuelle Version beachten)**

FÜR DIE 1. und 2. KREISKLASSE sowie für alle AH-Klassen gilt:

Ausgewechselte Spieler dürfen beliebig oft wieder eingewechselt werden.

(Maximal drei Spieler!) Die Auswechslungen müssen den DFB-Regeln entsprechen.

Für alle Spielklassen gilt:

Spielgemeinschaften genehmigt der Spielausschuss (§ 18a NFV/SPO)

Auswechselspieler brauchen vor Spielbeginn nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden.

Die Anzahl der möglichen Auswechselspieler ist nicht begrenzt.

Tatsächlich eingewechselt werden dürfen nur drei Auswechselfspieler.

FÜR DIE ALTSENIOREN GILT ZUSÄTZLICH DER BEIGEFÜGTE ANHANG!!!

8. Altherren

Sämtliche Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, sind für Altherrenmannschaften (außer Altsenioren) spielberechtigt. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

Kreisliga

Die beiden Letzten steigen in die Leistungsklasse ab.

Leistungsklasse

Der Tabellenerste steigt in die Kreisliga auf. Die beiden Letzten steigen ab.

Altherren-Kreisklassen

Der Tabellenerste steigt in die Leistungsklasse auf.

9. Frauenfußball

Der Meister hat das Recht aufzusteigen.

In Frauenspielen können grundsätzlich nur Spielerinnen mitwirken, die mindestens dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang angehören. Abweichend können auch Spielerinnen mitspielen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in der lfd Saison beenden werden.

Frauenspiele können auch auf Hartplatz oder Kunstrasen durchgeführt werden.

Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden.

Ausgewechselte Spielerinnen dürfen beliebig oft wieder eingewechselt werden.

(Maximal drei Spielerinnen)

Ein Kreispokal wird ausgespielt.

Die Spiele finden ohne Verlängerung statt.

Die Eintrittspreise (außer Halbfinale und Finale) legen die beteiligten Vereine vor Ort fest.

Für die Abwicklung der Frauenspiele ist ausschließlich der Staffelleiter **F.W. Meyer** zuständig.

Er erhält auch die Spielformulare aller Spiele (incl. die der Pokalspiele) und Turniere.

10. Entscheidungsspiele

Entscheidungsspiele und Wiederholungsspiele ergeben sich aus § 33 der NFV-Spielordnung. Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Verlängerung beträgt 2 x 15 Minuten, bei den Altherren 2 x 10 Minuten. Steht das Spiel auch nach Ablauf der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Die Zuschauereinnahmen stehen den beteiligten Mannschaften zu. Sie haben die Schiedsrichterkosten zu tragen. Überschüsse bzw. Defizite werden geteilt.

Eintrittspreise legt der Spielausschuss fest.

11. Kreispokal

Die Spiele sind Pflichtspiele, an denen nur die 1. Mannschaft eines Vereins teilnehmen kann.

Sie werden im KO-System ausgetragen.

Die klassenniedrigen Mannschaften haben grundsätzlich Platzvorteil (§40 Abs. 4 SPO). Sollte ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, ist nach Punkt 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Anhang 2 dieser Ausschreibung zu verfahren.

Der 1. Sieger erhält einen Pokal und nimmt als Kreissieger im nächsten Jahr auf Bezirksebene teil.

Halbfinalspiele und Endspiele werden auf neutralem Platz durchgeführt.

Aus den Einnahmen der Pokalspiele sind die Schiedsrichterspesen zu tragen.

Der Überschuss wird geteilt. Ein Defizit ist von beiden Mannschaften zu begleichen.

Ab dem Halbfinale gelten folgende Regelungen: Hier stehen dem ausrichtenden Verein alle Einnahmen zu.

Er trägt alle mit diesen Spielen verbundenen Kosten.

(Jeder Verein kann sich um die Ausrichtung dieser Spiele bewerben).

Die Eintrittspreise für Pokalspiele in der 1., 2. 3. und 4. Runde betragen **3,00 Euro**.

Die Eintrittspreise für die Halbfinalspiele und die Endspiele werden gesondert geregelt.

Spielformulare aus Kreispokalspielen der Herren gehen an den Pokalspielleiter HANS-JÜRGEN HARTMANN.

12. Spielverlegungen

Anträge auf Spielverlegungen sollen grundsätzlich in schriftlicher Form oder per e-mail gestellt werden. Die Zustimmung des Gegners ist erforderlich.

Für jede Spielverlegung wird eine Gebühr von **15 Euro** erhoben. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.

Die Anträge auf Spielverlegungen müssen mindestens **14 Tage** vor dem neuen Durchführungs- bzw. vor dem ursprünglichen Spieltag beim **SPIELLEITER (Hans-Jürgen Hartmann)** eingegangen sein. Sollte einer Spielverlegung ausnahmsweise unter 14 Tagen zugestimmt werden, beträgt die Gebühr **30 Euro**.

Der Spielausschuss behält sich das Recht vor, Spiele zu verlegen.

Für die letzten zwei Spieltage sind Spielverlegungen grundsätzlich nicht zulässig!

13. Werbung

Das Tragen von Werbung ist sämtlichen Mannschaften erlaubt. Die Werbung muss den Bestimmungen des DFB/NFV entsprechen.

Für jede gemeldete Mannschaft wird ein Betrag in Höhe von **25 Euro** für das Tragen von Werbung eingezogen. Die Vereine sind aufgefordert, auf den Mannschaftsmeldebögen lediglich die Mannschaften zu kennzeichnen, die ohne Werbung spielen. Für diese Mannschaften entfällt der Betrag von 25 Euro.

Spielt eine Mannschaft lt. Meldebogen „ohne Werbung“ und trägt nachweislich Spielkleidung „mit Werbung“, wird eine Strafe von **50 Euro** verhängt.

14. Feldverweise

Hat der Schiedsrichter einen Feldverweis ausgesprochen, behält er den Paß des betroffenen Spielers ein. (siehe hier zu auch Punkt 19, Satz 1)

15. Flutlichtspiele

Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt. Über das Einschalten einer Flutlichtanlage entscheidet allein der Schiedsrichter.

16. Spielab- und ansetzungen

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass sich der Spielausschuss in Abweichung von der Spielordnung das Recht vorbehält, in dringenden Fällen – Witterung etc. – eine kürzere Frist als 7 Tage für evtl. Ab- und Ansetzungen in Anspruch zu nehmen.

Vorrang der Spiele:

Siehe Anhang 4 der SpO

17. UNBESPIELBARKEIT DES PLATZES

Bei Unbenutzbarkeit des Platzes ist innerhalb von 10 Tagen die schriftliche Bestätigung des Platzeigentümers dem Spelausschuß (**grundsätzlich beim SPIELLEITER Hans-Jürgen Hartmann**) einzureichen.

Der Spelausschuss bzw. der Bereitschaftsdienst hat, wenn noch Hin- und Rückspiel ausgetragen sind, die Möglichkeit, bei Unbespielbarkeit eines Platzes dieses Spiel kurzfristig auf den Platz des Gegners zu verlegen.

Wenn nicht gespielt werden kann, sind sofort der bekannt gegebene Bereitschaftsdienst des Spelausschusses, der Gegner **und der Schiedsrichteransetzer** zu benachrichtigen.

Wird bei einem Spielausfall der Bereitschaftsdienst vom Heimverein nicht informiert, so gilt dieses als nicht ordnungsgemäße Meldung laut NFV-Spielordnung und wird mit einer Geldstrafe geahndet. Sind der Gastverein und der Schiedsrichter deshalb angereist, hat der Heimverein die dadurch anfallenden Kosten ebenfalls zu übernehmen.

Der reisende Verein hat sich in jedem Fall beim Bereitschaftsdienst des Spelausschusses die Rückversicherung einzuholen.

Bei mehrmaligen Spielausfällen durch Witterungseinflüsse sind die im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindebereich liegenden Plätze als Ausweichplätze in Anspruch zu nehmen.

Sämtliche Fußballplätze im Stadt- bzw. Gemeindebereich die einem Verein zugeordnet sind, gelten als genehmigte Spielplätze.

DIE DEM VEREIN ZUGEORDNETEN SPIELPLÄTZE GELTEN FÜR ALLE MANNSCHAFTEN DES VEREINS. (DIES GILT AUCH FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN!)

Anreisende Mannschaften müssen sich auf die Gegebenheiten einstellen. (s. §28 SPO)

Der Spelausschuß behält sich kurzfristige generelle Absagen vor!

Für Absagen sämtlicher Freitagsspiele ist eine entspr. Mitteilung auf der Homepage des Fußballkreises abzurufen.

Donnerstag: ab 19:00 Uhr

Für Samstag- und Sonntagsspiele: Samstag ab 11:00 Uhr.

18. Platzbau

Für den ordnungsgemäßen Platzbau ist der Heimverein verantwortlich. Einwendungen gegen den Platzbau sind vor Beginn des Spiels dem Schiedsrichter (SR) zu melden. Der SR hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein bei Mängeln eine angemessene Frist (längstens 30 Minuten) zu ihrer Beseitigung einzuräumen. Er muss trotz der gemachten Einwendungen spielen lassen, und darf wegen geringfügiger Mängel ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat der SR im Spielbericht zu vermerken. Insbesondere wird auf die §§ 22, 23, und 25 der NFV-SPO verwiesen.

19. Passkontrolle

Die Pässe sind zur Kontrolle bei allen Spielen spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mit der Mannschaftsaufstellung auf dem vom NFV herausgegebenen Spielbericht unaufgefordert auszuhändigen.

Spieler, die nicht im Besitz eines Spielerpasses sind oder deren Spielerpass zum Spiel nicht vorliegt, müssen **sich in Gegenwart des Schiedsrichters durch eigenhändige Unterschrift**, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit auf dem Spielbericht ausweisen.

Spielnummer, Spielklasse, Platz, Datum, Heimverein, Gastverein, Spieler mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Passnummer sind ordnungsgemäß und in **deutlich lesbaren** Schrift einzutragen.

Bei Einsatz von Juniorenspielern in Seniorenmannschaften ist vor der Passnummer ein –J– einzutragen. Familiennamen und Vornamen sind voll auszuschreiben.

Bei Doppelnamen ist mindestens ein Name voll auszusprechen.

**Eine Passkontrolle (Vergleich Spielerpass-Spieler) ist vor dem Spiel durchzuführen !
Dem Schiedsrichter ist ein freigemachter und mit der richtigen Adresse versehener Briefumschlag mit Anschrift des Staffelleiters auszuhändigen.**

Der Schiedsrichter zeichnet dafür verantwortlich, dass das Spielformular an die richtige Adresse versandt wird.

Überprüfungen von Spielberechtigungen sind nur in schriftlicher Form mit Nennung der Spielernamen möglich. Ist der Antrag unbegründet, wird eine Verwaltungsgebühr von **30 Euro** erhoben.

20. Meldung der Spielergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.

S M S - E r g e b n i s m e l d u n g :

Bei den Telefonnetzen D1, D2, E-Plus und O2 ist sichergestellt, dass die Ergebnisse zum DFB-Net weitergeleitet werden.

Bei anderen Anbietern ist dieses nicht gewährleistet!!!

Eingabereihenfolge:

dfbnet#Kennung#Kennwort#Spielkennung#Ergebnis oder Sonderereignis

z.B.: dfbnet#01000104#xyz00#010937052#3:2

Trennzeichen: **Leerzeichen # ; ,**

Sonderereignisse: (NA = nicht angetreten)

Spielausfall=1 Abbruch=2 NA Heim=3 NA Gast=4

NA beide=5 Anullierung=6

Sende die SMS an **33355** für nur 0,19 €

Meldung umgehend nach Spielschluss

Nichtmeldung wird mit **10 Euro** je Spiel bestraft!

20a. Meldung der Ergebnisse über die Örtliche Presse

Spielergebnisse und Spielberichte **können** dem Lokalfunksender „**RADIO AKTIV**“, **AWE-SA** und der örtlichen Presse (Dewezet, Neue Deister Zeitung, Schaumburger Nachrichten) **nach Spielschluss** gemeldet werden.

Radio Aktiv:

Tel: (0 51 51) 55 55 55

Fax: (0 51 51) 55 55 33

Deister- und Weserzeitung:

Tel: (0 51 51) 200423 oder 2002424

Fax: (0 51 51) 200447

Anrufbeantworter: (0 51 51) 200 434

Neue Deister Zeitung:

Tel: (05041)78030/32 Fax: (05041)78989

Deister Anzeiger:

Tel: (05041) 801919 Fax: (05105) 521320

e-mail: sport@deister-anzeiger.de

Schaumburger Nachrichten:

Fax: (0 57 21) 2007

Schaumburger Zeitung: 05152/1640

AWESA: info@awesa.de

21. Rechtsbehelf

Zuständig für Rechtsbehelfe, die dreifach einzureichen sind, ist der Vorsitzende des Kreissportgerichts.

Vor dem Rechtsbehelf an das Kreissportgericht ist der Vorsitzende des Spielausschusses, Bernd Sonnemann zu informieren.

Bei Einlegung eines Rechtsbehelfes ist der § 51 (2) der NFV-Spielordnung in Verbindung mit dem § 15 der NFV Rechts- und Verfahrensordnung zu beachten.

22. Freundschaftsspiele, Pokal- und Sportwerbewochen, Turniere u. Hallenturniere

Freundschaftsspiele sind beim **SPIELLEITER Hans-Jürgen Hartmann** schriftlich oder telefonisch anzumelden. Bei **Nichtbeachtung** entstehen Kosten in Höhe von **10 Euro pro Spiel**.

Pokalturniere, Sportwerbewochen, Hallenturniere müssen mindestens **14 Tage** vor Beginn schriftlich beim **SPIELLEITER** beantragt werden. Dieser erteilt eine schriftliche Bestätigung mit einer Turniernummer. Die Turniernummer ist auf allen Spielformularen dieser Veranstaltung einzutragen. Die Spielformulare gehen an den **SPIELLEITER**.

Die Genehmigungsgebühr beträgt 10,00 €.

Bei nicht ordnungsgemäßer Beantragung wird eine Ordnungsstrafe von **50 Euro** verhängt. **In Einzelfällen behält sich der geschäftsführende Vorstandsreihe höhere Bestrafung vor.**

Schiedsrichter müssen von den Vereinen beim zuständigen Schiedsrichteransetzer selbst angefordert werden. **Nichtbeachtung zieht eine Strafe von 25 Euro nach sich.**

Dieses gilt für sämtliche Spiele der Absätze 1 und 2. Eine Genehmigung – auch an Wochentagen – wird nur erteilt, wenn der Pflichtspielbetrieb – siehe Rahmenspielplan – und die Witterungsverhältnisse es zulassen.

Auch für diese Spiele ist ein Spielformular auszufüllen und dem Schiedsrichter auszuhändigen. Das Spielformular ist an den **SPIELLEITER Hans-Jürgen Hartmann** zu schicken.

23. Spielkleidung

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die **Heimmannschaft** für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Das Tragen von Rückennummern ist Pflicht!

24. Pflichten des Heimvereins

Der Heimverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

25. Anschriftenänderungen

Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Änderungen von Vereinsanschriften, Postempfängern, Telefonnummern usw. während des Spieljahres sind sofort dem Vorsitzenden des Spielausschusses zu melden.

Folgen aus Mängeln im Anschriftenverzeichnis gehen zu Lasten des Vereins.

26. Betreuer

Mannschaften, in denen nur ausländische Mitbürger spielen, müssen mit einem Betreuer antreten, der die deutsche Sprache gut beherrscht.

27. Doppelansetzungen von Pflichtspielen

- a) Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die Heimvereine verpflichtet, zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen gegeben sind. Bei Überschneidungen ist unverzüglich der **SPIELLEITER** zu informieren.
- b) Freundschaftsspiele müssen grundsätzlich Pflichtspielen weichen.
- c) Sollte es trotzdem noch zu Spielüberschneidungen wegen Doppelansetzungen kommen, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des Platzbauenden Vereins.

28. Schiedsrichteranrechnung

Eine Anrechnung auf die Anzahl der erforderlichen Schiedsrichter gem. § 11 Nr. 2 der NFV-SPO erfolgt nur, wenn zum Stichtag 30.Juni der laufenden Saison die Anzahl von 15 durch den Schiedsrichterausschuss angesetzten Spielen erreicht ist. Die Anerkennung behalten sich die Spielleitende Stelle und der Schiedsrichterausschuss vor.

Spielübernahmen gem. §30 der SPO werden anerkannt.

Pro fehlendem Schiedsrichter wird der jeweilige Verein mit 100 Euro belastet.

29. Informationsquellen

Vereine, die über einen Internetanschluss verfügen, können sich über die Internetadresse: <http://www.nfvhm.de> über Neuigkeiten im Kreisfußball informieren.

30. Gültigkeit

Sofern gegen diese Ausschreibung bis 7 Tage nach der Veröffentlichung im DFB-Net keine schriftlichen Einwände vorliegen, ist sie für alle Vereine und Spielinstanzen für die neue Serie verbindlich.

Die Mitteilung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung ist auf der Homepage des KFV – Hameln-Pyrmont nachzulesen

Für den Spielausschuss:

Bernd Sonnemann
Vorsitzender

Anlagen

Anhang 1

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND e.V. **-Kreis Hameln-Pyrmont-**

Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen für die ALTSENIOREN

1. Gespielt wird in 3 Staffeln.
2. An den Spielen dürfen grundsätzlich nur Spieler teilnehmen, die das 42. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines Spielerpasses sind.
3. Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft gegenüber den Altsenioren ist nicht möglich.
Innerhalb von verschiedenen AS-Mannschaften eines Vereins gelten die Fest- und Freispielregelungen gem § 10 SPO.
4. Zu einer Mannschaft gehören 12 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen.

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler anwesend sind.
5. Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingesetzt werden können.
6. Gespielt wird **grundsätzlich** von 16er zu 16er. Die Strafstoßmarken müssen 9 Meter von den Toren entfernt sein. Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter. Die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.
7. Regeln zum Spiel:
Für alle Spiele der Altsenioren ist die Abseitsregel aufgehoben.
Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
Ansonsten gelten die allgemeinen Regeln.
8. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.
9. In der Kreisklasse dürfen bis zu 3 Spieler unter 42 Jahren eingesetzt werden. Das Mindestalter beträgt 35 Jahre.
10. Die beiden Staffelsieger der Kreisliga spielen um den Titel des Kreismeisters.

Anhang 2

Anhang 2 zu den Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen

Die Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers (**Elfmeterschießen**) erfolgt nach folgenden Durchführungsbestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Schüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer. Der Gewinner entscheidet, ob er den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Ausführung der Schüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit Ausnahme, dass ein Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Schüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
- d) **Wenn eine Mannschaft das Spiel mit mehr Spielern als die gegnerische Mannschaft beendet, ist deren Zahl auf die Zahl der gegnerischen Spieler zu reduzieren. Der Mannschaftsführer muss dem Schiedsrichter die Namen und die Nummern der ausgeschlossenen Spieler mitteilen.**
- e) **Vor Beginn des Elfmeterschießens muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler im Anstoßkreis sind und die Schüsse ausführen.**
- f) Beide Mannschaften haben abwechselnd je 5 Schüsse auszuführen. Die Schüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viel Tore hat, dass sie als Sieger feststeht.
- g) Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je 5 Schüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Schüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Schüssen ein Tor mehr als die andere Mannschaft erzielt hat.
- h) Jeder Schuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des Ersatzspielers der ihn ersetzt hat (sh. Buchstabe c), je einen Schuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Schuss ausführen.
- i) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
- j) Alle Spieler, mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte sollen sich, während die Schüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss innerhalb des Strafraumes stehen und zwar hinter

der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 Meter von der Strafstoßmarke entfernt.

- k) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Buchstabe „d“ zu beachten ist.

Niedersächsischer Fußball-Verband Kreis Hameln-Pyrmont

Strafenkatalog Senioren

	<i>Strafart/Vergehen</i>	<i>Belastung</i>
1	Nichtantreten oder Zurückziehen (ohne Steigerung, 1. - 2. Kreisklasse (Der Spelausschuss behält sich in besonderen Situationen eine Erhöhung des Strafmaßes vor)	50,00 €
2	Nichtantreten oder Zurückziehen (ohne Steigerung) Altherren, Altsenioren, Frauen (Der Spelausschuss behält sich in besonderen Situationen eine Erhöhung des Strafmaßes vor)	25,00 €
3	Nichtantreten oder Zurückziehen (ohne Steigerung) Kreisliga u. Leistungsklasse (Der Spelausschuss behält sich in besonderen Situationen eine Erhöhung des Strafmaßes vor)	100,00 €
	Hält der Spelausschuß i. Einzelfall ein höheres Strafmaß für geboten, so entscheidet d. Kreisvorstand auf seinen Antrag hin.	
4	Spielwertungen in allen Klassen	25,00 €
5	Fehlende Angaben im Spielbericht	5,00 €
6	Fehlende Angaben im Spielbericht für die ganze Mannschaft	10,00 €
7	Bearbeitungsgebühr Feldverweise	30,00 €
8	Fehlende Spielerpässe	10,00 €
9	Fehlende Spielerpässe für die ganze Mannschaft	20,00 €
10	Nichtantreten des Schiedsrichters	25,00 €
11	Nicht die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern gemeldet (je fehlender Schiedsrichter)	100,00 €
12	Nichteinsendung von verlangten Meldungen	50,00 €
13	Werbung ohne Genehmigung	50,00 €
14	Nichteinsenden der Spielberichte, oder verspätete Einsendung	5,00 €
15	Nicht fristgerechte Meldung der Spielergebnisse im Sportinformationssystem (SIS)	10,00 €
16	Mangelnder Platzbau	15,00 €
17	Unsportlichkeit der Trainer und Betreuer (Mindeststrafe)	50,00 €
18	Beleidigung des Schiedsrichters nach dem Spiel (Mindeststrafe)	50,00 €

Bei allen Strafen ist die Verwaltungsgebühr bereits enthalten